

Stadt Lippstadt

202. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt im Stadtteil Herringhausen

Begründung

Entwurf November 2022

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33428 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung

- 1.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsgebiets
- 1.2 Anlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung der Planung
- 1.3 Verfahren
- 1.4 Planungsrechtliche Situation
 - 1.4.1 Landes- und Regionalplanung
 - 1.4.2 Landschaftsplan und FFH-/Natura 2000-Gebiete
 - 1.4.3 Flächennutzungsplan
 - 1.4.4 Bebauungspläne
- 1.5 Bestandssituation
 - 1.5.1 Örtliche Gegebenheiten
 - 1.5.2 Eigentumsverhältnisse
 - 1.5.3 Erschließung
 - 1.5.4 Natur und Landschaft

2. Begründung der Planungsziele

3. Inhalte der Planung

4. Auswirkungen der Planung

- 4.1 Flächenbilanz
- 4.2 Verkehr
- 4.3 Immissionsschutz
- 4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz
- 4.5 Bodenordnende Maßnahmen

5. Kosten und Finanzierung

6. Umweltbelange

- 6.1 Eingriffsregelung
- 6.2 Artenschutz
- 6.3 Umweltbericht

Teil II: Umweltbericht – Gliederung siehe dort –

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2022): Stadt Lippstadt Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 Herringhausen „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Steinbach“ und 202. FNP-Änderung – Umweltbericht

Teil III: Anlagen

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2022): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 Herringhausen „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Am Steinbach“ und 202. FNP-Änderung – Eingriffsbilanzierung

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2022): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 Herringhausen „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Am Steinbach“ und 202. FNP-Änderung – Artenschutzbeitrag

SolPEG GmbH (10/2022): Gutachterliche Stellungnahme, Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV Anlage Herringhausen in Nordrhein-Westfalen

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsgebiets

Der Änderungsbereich der vorliegenden 202. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) liegt im Stadtteil Herringhausen südlich der Herringhauser Straße (L 636) und umfasst zwei Teilbereiche nördlich und südlich der Bahnstrecke Lippstadt–Ruhrgebiet mit einer Gesamtfläche von etwa 18,5 ha.¹ Die Teilfläche I mit einer Fläche von ca. 6,5 ha liegt zwischen dem westlichen Ortsrand Herringhausen, der o. g. Bahnstrecke und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Teilfläche II umfasst eine Fläche von ca. 12,0 ha zwischen der o. g. Bahntrasse, dem Stadtteil im Osten vorgelagerten solitären Siedlungsbereich und der Straße Am Brüggenspott. Die Flächen werden gegenwärtig ackerbaulich genutzt. Die Änderung umfasst die Flurstücke 36, 231 (tlw.), 308, 360, 361, 749, 794, 853, 1044, 1049, 1099 (tlw.) und 1100 (tlw.) in der Flur 4, Gemarkung Herringhausen. Zur genauen Abgrenzung wird auf die Abgrenzung der beiden Teilflächen in der Plankarte zur 202. Änderung des FNP verwiesen.

1.2 Anlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung der Planung

Nach einer ersten Besprechung des Projekts *Freiflächenphotovoltaikanlage Herringhausen* mit der Stadtverwaltung im September 2020 wurde es am 18.02.2021 im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt vorgestellt. Hier erfolgte der einstimmige Beschluss das Vorhaben ins Planverfahren zu bringen. Im Zeitraum vom 02.08.2021 bis 08.09.2021 fand die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB statt, an die sich am 15.09.2021 ein Bürgergespräch anschloss. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie der parallel zu diesem Planverfahren durchgeführten 14. Änderung des Regionalplans änderte sich die Flächenkulisse dahingehend, dass – aus Gründen des Natur- und Artenschutzes – auf die ehemalige Teilfläche 2 verzichtet wurde. Gleichzeitig wurde die ehemalige Teilfläche 3 (heute Teilfläche II) bis zur Straße Am Brüggenspott erweitert.

Wenn beide Teilflächen der vorliegenden Projektplanung vollständig für den Bau und Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden können, ergibt dies eine installierte Leistung von rund 20 MWp. Die projektierte Anlage wird im Jahr rund 20.000 MWh Solarstrom produzieren, dies reicht aus, um rund 6.000 Haushalte zu versorgen. Über die Laufzeit gerechnet können insgesamt etwa 370.000 Tonnen CO₂ eingespart.

Bei der vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktuweise in den Untergrund gerammt wird, was zu punktuellen Bodenverdichtungen führt. Fundamente und sonstige Eingriffe in den Boden erfolgen nur im Bereich der technischen Nebenanlage (Trafostation, Wechselrichter etc.) und der mit einer wassergebundenen Decke ausgeführten Hauptschließung. Hinzu kommt noch die Netzanbindung vom Plangebiet bis hin zum Umspannwerk Weinberg. Die Gesamthöhe der Modultische bzw. Wechselrichter-/Transformatorstationen beträgt bis zu 3 m. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Weide- oder Schnittgrünland vorgesehen.

Die Teilfläche I wird über die Steinbachstraße und die Teilfläche II über die Straße Am Brüggenspott erschlossen.

Die Stadt Lippstadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das **Ziel**, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den städtischen Zielsetzungen zu entwickeln. Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Lippstadt stellt die beiden Teilbereiche des Änderungsbereichs derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Das

¹ Davon ca. 15 ha Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und ca. 3,5 ha Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Planverfahren zur 202. FNP-Änderung wird **parallel** zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 Herringhausen „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Am Steinbach“ durchgeführt. Somit wird der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 35 % bis 2020, der im Stadtgebiet Lippstadt noch nicht annähernd erreicht ist und nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden kann. Die verbindlichen Zusagen zum Pariser Klimaschutzabkommen sind ohne einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu erreichen. Darüber hinaus unterstreichen die letzten sehr trockenen Sommer (Stichwort: Klimawandel) sowie die aktuelle politische Lage das dringende Erfordernis die regenerative Energieerzeugung zu forcieren.

1.3 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB für die 202. Änderung des FNP sowie den Bebauungsplan Nr. 342 Herringhausen „Freiflächenphotovoltaikanlage Am Steinbach“ ist in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 18.03.2021 gefasst worden. Auf die Beschlussvorlage Nr. 105/2021 wird verwiesen.

Auf der Grundlage des Vorentwurfs von Plankarte, Begründung und Umweltbericht wurde in dem Zeitraum vom 02.08.2021 bis 08.09.2021 die **frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB** durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.2021 beteiligt. Am 15.09.2021 fand zudem ein Bürgergespräch statt, bei dem die Öffentlichkeit über die Planung informiert wurde. In diesem Zusammenhang wurden auch verschiedene Fragestellungen diskutiert.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden beraten und die **Offenlage** der 202. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

- Wird im weiteren Verfahren ergänzt. -

1.4 Planungsrechtliche Situation

1.4.1 Landes- und Regionalplanung

a) Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*. Weiter nördlich – außerhalb des Plangebiets – sind aufgrund der örtlich fließenden Lippe und ihrer Nebengewässer *Überschwemmungsbereiche* dargestellt, nordöstlich liegen *Gebiete für den Schutz der Natur*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: „Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels

für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“

Wesentliche Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen sind die Grundsätze:

- 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung
- 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung
- 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

und das **Ziel** 10.2-5 Solarenergienutzung

„Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.

Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.

Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.“

Darüber hinaus gelten **Grundsätze für die Aufwertung des Freiraums und den Freiraumschutz.**

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz
- 7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums

Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

b) Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, weist die beiden Teilbereiche des Änderungsbereichs als *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche* aus, wobei die Teilfläche II mit der Darstellung *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* überlagert wird. Zwischen der Teilfläche I und der Teilfläche II verlaufen *Schiene- wege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr*.

Der Textteil des Regionalplans führt unter dem **Grundsatz 5: Klimaschutz** aus: *„Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.“*

Gemäß den *Leitlinien Regionalplan Arnsberg sachlicher Teilabschnitt „Energie“* sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die die Darstellungsgrenze der Regionalplanung von 10 ha überschreiten, stets als raumbedeutsam einzustufen. Parallel zur vorliegenden Bauleitplanung hat die Stadt Lippstadt einen Antrag auf Änderung des Regionalplans bei der Regionalplanungsbehörde gestellt, dessen Eingang mit Schreiben vom 03.09.2021, Aktenzeichen: 32.31.01-003 bestätigt wurde.

Mit der **14. Änderung des Regionalplans** soll der Anteil klimaneutral produzierter Energie im Stadtgebiet erhöht werden. Damit wird der Leitvorstellung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) gefolgt. Demnach ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen, auf die Grundsätze 10.1-1 bis 10.1-3 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) wird verwiesen. Mit der o. g. Änderung des Regionalplans werden die Freiraumnutzungen nicht aufgehoben, sondern überlagert. Darüber hinaus handelt es sich – nach heutigem Kenntnisstand – bei der solarenergetischen Nutzung der Fläche um eine temporäre Nutzung über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Im Rahmen der Regionalplanänderung wurden Standortwahl und mögliche Alternativen ausführlich erörtert. Dem Ergebnis der Alternativenprüfung folgend konnte im Stadtgebiet keine vergleichbare, zusammenhängende, der Größe entsprechend „anderweitig in Betracht kommende“ sinnvolle Alternative identifiziert werden. Auch im Rahmen des Scopings wurden keine konkreten Standortalternativen seitens der betroffenen Stellen benannt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht die Stadt Lippstadt davon aus, dass das Verfahren der 14. Änderung des Regionalplans im Frühjahr 2023 abgeschlossen wird. Auf die Planunterlagen zu dieser Regionalplanänderung wird ausdrücklich verwiesen.

1.4.2 Landschaftsplan und FFH-/Natura 2000-Gebiete

a) Landschaftsplan

Die Planflächen liegen innerhalb von Festsetzungsräumen des Landschaftsplans III „Lippetal – Lippstadt-West“. Die Planflächen im Westen liegen innerhalb des Festsetzungsraums D.2.23 „Agrarraum zwischen Benninghausen und Herringhausen“, die östliche Planfläche liegt innerhalb des Festsetzungsraums D.2.24 „Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich Herringhausen und Overhagen“. Schutzgebietsausweisungen bestehen in beiden Teilflächen des Plangebiets nicht.

Für Teilfläche I innerhalb des Festsetzungsraums D.2.23 sind die Entwicklungsziele 2 (Anreicherung) und überlagernd die Entwicklungsziele 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer) dargestellt. Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans unter der Gliederungsnummer D.2.23 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen,
- Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen,
- naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Wasserlaufs,
- Anlage von Kleingewässern.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.24 (Teilfläche II) näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen,
- Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.

Über den Landschaftsplan III „Lippetal – Lippstadt-West“ sind in der unmittelbaren nördlichen und östlichen Umgebung des Plangebiets folgende Landschafts- und Naturschutzgebiete festgesetzt. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen.

b) FFH-/Natura 2000-Gebiete

Die Planflächen liegen tlw. innerhalb der Randbereiche des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). *„Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“*

Die Güte und Bedeutung des Gebiets ergibt sich aus bundesweit bedeutsamen Brutbeständen der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs. Landesweit bedeutsam sind zudem die Rastbestände des Rotmilans, Mornellregenpfeifers, Goldregenpfeifers und der Kornweihe.

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“²

Im weiteren Umfeld des Plangebiets sind weitere Natura 2000-Gebiete verzeichnet. Hierbei handelt es sich um die sich im Raum Herringhausen überlagernden Schutzgebiete VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen (Gebietscode: DE-4314-401) und FFH-Gebiet Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch (Gebietscode DE-4315-301). Beide Schutzgebiete liegen ca. 800 m bis

² LANUV NRW: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 03. März 2021 [http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start]. - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

1.000 m nördlich bzw. ca. 1.200 m nordöstlich der Teilflächen des Plangebiets. Aufgrund der deutlichen Entfernung zum Vorhaben geht die Stadt Lippstadt davon aus, dass diese Natura 2000-Gebiete durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden. Vom Planvorhaben gehen keine Immissionen aus, welche eine Fernwirkung in die Schutzgebiete aufweisen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im **wirksamen Flächennutzungsplan** sind die beiden Teilbereiche der vorliegenden Änderung als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Somit weicht die vorliegende Planung von den Darstellungen im FNP ab. Für die Ausweisung und baurechtliche Absicherung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Änderung des FNP erforderlich, die im **Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB** durchgeführt wird.

1.4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne

Die beiden Teilflächen des Plangebiets liegen nicht im Bereich eines rechtskräftiger Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich ist das Plangebiet als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Umfeld des zwischen den Teilflächen 2 und 3 gelegenen Bahnübergangs Am Brüggennpott wurde im Jahr 1993 im Rahmen des *Bebauungsplan Nr. 167* überplant. Planungsziel war die Aufhebung plangleicher Bahnübergänge an der Strecke der Deutschen Bundesbahn. Darüber hinaus wurden nördlich des Bahnübergangs kleinflächig ein allgemeines Wohngebiet (WA) und ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Neben einer Bahnanlage gemäß Bundesbahngesetz wurden südlich der Bahntrasse noch private Grünflächen, Wasserflächen, Verkehrsflächen inkl. Straßenbegleitgrün und Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Zu Details wird auf den o. g. Bebauungsplan Nr. 167 verwiesen.

Die *Ergänzungssatzung Nr. 10* (Rechtskraft 2004) überplant den überwiegenden Teil des Stadtteils Herringhausen und dient der arrondierenden Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Städtebauliches Ziel dieser Satzung ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Genehmigung von Wohnvorhaben.

1.5 Bestandssituation

1.5.1 Örtliche Gegebenheiten

Der Änderungsbereich liegt in Lippstadt-Herringhausen südlich der Herringhauser/Bennighauser Straße (L 636) und umfasst zwei Teilflächen nördlich und südlich der Bahnstrecke Kassel–Lippstadt–Ruhrgebiet.

Teilfläche I:

Die gegenwärtig landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftete Fläche schließt unmittelbar an den westlichen Ortsrand Herringhausen mit Einzelhäusern und nach Westen orientierten Wohngärten an. Die in einer stark ausgeräumten Landschaft gelegene Fläche wird im Osten durch eine schmale, lückige Heckenstruktur begrenzt. Im Bereich des Übergangs der Kaldeweistraße über die o. g. Bahnstrecke stockt – außerhalb der Teilfläche I – ein kleineres Feldgehölz. Etwa 250 m bzw. 460 m westlich der überplanten Fläche liegen zwei Hofstellen.

Teilfläche II:

Auch diese Fläche wird gegenwärtig als Acker bewirtschaftet. Sie liegt zwischen der Bahntrasse im Norden, dem Siedlungssplitter Herringhausen (östlich/südlich des Bahnübergangs Herringhauser Straße) im Osten und dem teilweise befestigten Wirtschaftsweg Auf der Helle im Westen. Hier wird auch eine bestehende Siloanlage in den Änderungsbereich einbezogen. Weitere Gebäude bzw. Gehölzstrukturen sind im Bereich dieser Fläche nicht vorhanden und grenzen auch nicht direkt an. Im Süden wird der Bereich durch die Straße Am Brüggenpott begrenzt.

1.5.2 Eigentumsverhältnisse

Die vorliegend überplanten Flächen befinden sich in privatem Eigentum. Die Eigentümer planen das Vorhaben gemeinsam mit einem Vorhabenträger.

1.5.3 Erschließung

a) Verkehr

Die Erschließung der beiden Teilflächen erfolgt über die nachfolgenden vorhandenen Verkehrswege:

Teilfläche I:

Aus nördlicher Richtung von der Benninghauser Straße (L 636) nach Süden auf die Ünninghauser Straße und anschließend in südöstlicher Richtung über die Kaldeweistraße bis hin zum Bahnübergang. Von der Kaldeweistraße aus auf die Steinbachstraße, die nördlich der Bahntrasse parallel zu dieser verläuft.

Teilfläche II:

Von der Herringhauser Straße (L 636) nach Süden auf die Straße Am Würdehoff und dann nach Westen auf die Straße Am Brüggenpott. Alternativ kann die Fläche auch von der Herringhauser Straße über die Steinbachstraße erschlossen werden, die im Bereich des Bahnübergangs in die Straße Am Brüggenpott übergeht. Auch dieser Teilbereich wird von Süden aus erschlossen.

b) Leitungsnetz

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über ein unterirdisch verlegtes Mittelspannungskabel (20 kV) zum *Umspannwerk Weinberg* geleitet und in das Stromnetz der Stadtwerke Lippstadt eingespeist. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Netzbetreiber getroffen.

1.5.4 Natur und Landschaft

a) Naturschutzgebiete

Etwa 570 m nordöstlich der überplanten Flächen liegt das ca. 52 ha umfassende Naturschutzgebiet „Großes Holz“ (NSG C.1.15).³ Das Schutzgebiet besteht aus einem größeren, zusammenhängenden Waldbereich im Umfeld der sonst recht waldarmen Lippeaue. Der durch Grundwasser und Staunässe

³ Kreis Soest (2006): Landschaftsplan III "Lippetal – Lippstadt-West".

beeinflusste Wald setzt sich vorwiegend aus Eichen-/Eichenmischwald sowie standortfremden Pappelbeständen zusammen und bietet einen Lebensraum für seltene Pflanzen, Amphibien und Vögel.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb des o. g. NSG noch grenzt es unmittelbar an. Beeinträchtigungen der o. g. Bereiche durch die vorliegende Planung können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

b) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet.

Westlich der Teilfläche II verläuft der Stemmersbach (BT-4315-318-9), ein naturnaher Tieflandbach mit artenreichen Uferhochstaudenfluren und Ufergehölzen. Punktuell liegen Totholz-Ansammlungen vor. Bei dem Bachlauf handelt es sich um ein wichtiges Vernetzungsbiotop innerhalb der intensiv genutzten Bördelandschaft. Darüber hinaus sind im Umfeld weitere gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet:

- *Fließgewässer mit Ufergehölzen und Kopfbaumreihen* (BT-4315-007-8) ca. 260 m nordöstlich der Teilfläche II,
- *Schachtkuhle an der DB-Linie Soest-Paderborn nördlich Kaldewei* (stehendes Kleingewässer mit Laubfrosch-Vorkommen; BT-4315-316-9) ca. 460 m südwestlich Teilfläche I,
- *Teich Kaldewei* (BT-4315-317-9) ca. 560 m südwestlich der Teilfläche I,
- *stehendes Kleingewässer* (BT-4315-017-8) ca. 570 m nordwestlich der Teilfläche I.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird keine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope in der Umgebung des Plangebiets erwartet. Das Vorhaben löst keine Wirkfaktoren aus, welche eine Inanspruchnahme oder Verschlechterung des Zustands der Gewässer bewirken.

c) Schutzwürdige Biotope

Das Kataster schutzwürdiger Biotope des LANUV weist für die Teilflächen des Plangebiets keine Biotope auf. Im näheren Umfeld sind folgende Biotope aufgeführt:

- „Steinbecke in Herringhausen“ (BK-4315-0019), ca. 75 m nordöstlich bzw. nordwestlich der Planflächen
- „Lippetal zwischen Eickelborn und Lippstadt“ (BK-4315-001), ca. 90 m nördlich der Teilfläche I
- „Baumreihen am Bolzplatz Herringhausen“ (BK-4315-518), ca. 100 m nördlich der Teilfläche II
- „Kaldewei“ (BK-4315-076), ca. 350 m südlich der Teilfläche I
- „Ünninghausen“ (BK-4315-075), ca. 280 m nordwestlich der Teilfläche I
- „Gräfte von Schloss Herringhausen bei Herringhausen“ (BK-4315-021), ca. 350 m nördlich der Planflächen
- „Erlenholz südöstlich Herringhausen“ (BK-4315-094), ca. 430 m südöstlich der Teilfläche II

Da im Rahmen der vorliegenden Planung die o. g. schutzwürdigen Biotope nicht tangiert werden und keine erheblichen Fernwirkungen zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Bereiche ebenfalls ausgeschlossen werden.

d) Gesetzlich geschützte Allee

Etwa 415 m nördlich der Teilfläche II – entlang der „Schorlemerallee“ – befindet sich eine nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee (AL-SO-0011). Es handelt sich um eine 2-reihige Allee verschiedener Baumarten (Stieleiche, Bergahorn, Sandbirke, Hainbuche, Linde und Süßkirsche). Die Allee weist wenige Lücken auf, hat ein überwiegend geschlossenes Kronendach, ist strauchreich und enthält

zudem Höhlenbäume. Gleichzeitig weist sie als historische Allee eine kulturhistorische Bedeutung auf (Allee zur Schlossanlage Herringhausen). Aufgrund des bestehenden Wohnsiedlungsbereichs zwischen überplanter Fläche und Schloßanlage werden keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die o. g. Allee erwartet.

e) Biotopverbundflächen

Die Bereiche der Steinbecke unterliegen diesem landesweiten Biotopverbund. Es handelt sich um die Verbundfläche „Steinbecke vom Brockbusch bis Herringhausen“ (VB-A-4315-008). Die Fläche weist im Kontext des landesweiten Biotopverbunds eine herausragende Bedeutung (Stufe I) auf. Für den Biotopverbund hat sie eine Vernetzungs- und Rückzugsfunktion (LANUV NRW 2022). Im Oberlauf verläuft die Steinbecke als begradigter Bach, südlich von Herringhausen mäandriert der Bach naturnah. Hier wird die Steinbecke von einem geschlossenen Erlen-Eschenwaldstreifen mit alten Kopfweiden begleitet. In die Verbundfläche miteingeschlossen sind ebenfalls die Nebenbäche der Steinbecke.

Die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keine Eingriffe in das Bachsystem zur Folge. Auch sollen keine Gehölze gerodet werden. Die Verbundfunktion der Steinbecke (Steinbach) bleibt auch nach Umsetzung der Planungen bestehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Des Weiteren befinden sich folgende Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebiets:

- „Ortsnahe Grünland-Komplexe zwischen Böckum und Herringhausen“ (VB-A-4315-010) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund, ca. 170 m nordwestlich der Teilfläche I
- „Lippeaue von Lippstadt bis Uentrop“ (VB-A-4313-009) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund, ca. 300 m nördlich der Planflächen
- „Erlenholz und Feldgehölz bei Herringhausen“ (VB-A-4315-009) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund, ca. 530 m südöstlich der Teilfläche II

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die o. g. Verbundflächen nicht in Anspruch genommen und keine erheblichen Fernwirkungen erwartet, somit können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotopverbundflächen ausgeschlossen werden.

f) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Teilfläche I tangiert den Bereich des LSG 4315-0004, der nördlich der Herringhauser/Bennighauser Straße (L 636) verläuft, nicht. Auch die Teilfläche II liegt überwiegend außerhalb des LSG 4315-0005, lediglich die hier festgesetzte Fläche gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB (i. W. Flurstück 794) wird überlagert. Da hier der Status quo planungsrechtlich gesichert wird, werden die Belange des Landschaftsschutzes – nach Einschätzung der Stadt – nicht tangiert.

g) Landschaftsbild / Naherholung

Das Plangebiet und der südliche Teil Herringhausens liegen innerhalb der nördlichen Randbereiche des Landschaftsraums „Soester Börde“. Dieser wird von einem dichten Netz kurzer Fließgewässer durchzogen, die nach Norden in die Lippe und Ahse entwässern. Typisch für das Landschaftsbild sind ausge dehnte, intensiv genutzte Ackerflächen. Diese werden nur selten von Kleinwaldflächen und Kleingehölzen in Siedlungsnähe und entlang von Wegen und Straßen durchbrochen. Somit erhalten diese Strukturen einen besonderen Wert in der sonst offenen Agrarlandschaft.

h) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Nördlich/östlich der Teilfläche I bzw. westlich der Teilfläche II verläuft der Steinbach, ein löss-lehmgeprägter Tieflandbach. Für das Gewässer (Gewässerkennzahl (GEWKZ) 27854) liegt ein Bewirtschaftungsplan vor. Der ökologische Zustand ist als „schlecht“, der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe als „gut“ eingestuft. Das Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung des guten ökologischen Zustands bis 2039. Westlich der Teilfläche I verläuft ein wasserführender Graben, Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets und seiner nahen Umgebung nicht bekannt. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Das in der weiteren Umgebung festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Lippe“ liegt über einen halben Kilometer nordwestlich des Plangebiets. Das Plangebiet und seine Umgebung werden nicht von den Hochwasserrisiko und -gefahrenkarten der Bezirksregierung Arnsberg abgedeckt.

2. Begründung der Planungsziele

Ziel dieser Bauleitplanung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern (§ 1(5) BauGB). Um dieses abstrakte Planungsziel im jeweiligen Einzelfall umzusetzen, muss ein sachgerechter Ausgleich zwischen den konkret betroffenen Belangen erfolgen.

Das Vorhaben und damit auch die 202. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen.

Um einen „Wildwuchs“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einen damit einhergehenden Druck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Erneuerbare Energiengesetz (EEG 2021) enge Maßstäbe an die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen angelegt. In § 37 EEG 2021 wird diesbezüglich ausgeführt:

- (1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
 2. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern [500 Meter gemäß EEG 2023], gemessen vom äußeren Rand

der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,⁴

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e)
- (2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.
- (3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten

Die vorliegende Planung entspricht § 37(1) Nr. 1c EEG 2021, wobei hier – nach Auskunft des Flächeneigentümers – eine temporäre Nutzung der Fläche über etwa 25 bis 30 Jahre angestrebt wird. Anschließend sollen die technischen Anlagen wieder zurückgebaut und die Flächen landwirtschaftlich – möglichst als Acker – genutzt werden. Die geplante energetische Nutzung erfolgt im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern, die auch die Kompensationsflächen zur Verfügung stellen. Vor dem Hintergrund der letzten „Dürresommer“ stellt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte dar, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.

Auf dem überwiegenden Teil der Fläche findet keine Versiegelung statt. Lediglich im Bereich der Nebenanlage kann es für die Errichtung der Trafostationen, Wechselrichter etc. zu kleinräumigen Versiegelungen kommen. Parallel zu der geplanten energetischen Nutzung der Fläche erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland mit Schafbeweidung oder Mahd. Durch Heckenpflanzungen und Anlage von extensiv genutzten Grünlandflächen wird der Eingriff in die Kulturlandschaft gemindert. Die Belange der Denkmalpflege, der Landschafts- und Baukultur werden nach gegenwärtigen Kenntnisstand der Stadt nicht tangiert. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Stadt Lippstadt verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung in Stadtgebiet weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 65 % im Jahr 2030 [80 % gemäß EEG 2023], der im Stadtgebiet Lippstadt noch nicht annähernd erreicht ist und nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden kann.

⁴ Hinweis: Im Rahmen der vorliegenden Planung verläuft der 15 Meter breite Korridor zwischen der Bahntrasse und der ersten Modulreihe der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage.

3. Inhalte der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die beiden Teilbereiche der vorliegenden Änderung als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Diese Darstellung widerspricht der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zudem sind derartigen Anlagen gemäß § 35(1) BauGB im Außenbereich nicht privilegiert zulässig. Für die Ausweisung und baurechtliche Absicherung der geplanten Anlagen zur Energieerzeugung ist eine Änderung des FNP erforderlich, die im **Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB** durchgeführt wird. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplan wird die für eine regenerative Energieversorgung vorgesehenen Bereiche künftig als *Sondergebiet Photovoltaikanlage* gemäß § 5(2) Nr. 1 BauGB darstellen, so dass der Bebauungsplan Nr. 342 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Darüber hinaus werden auch *Sonstige Grünflächen* überlagert mit *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* gemäß § 5(2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Drei kleinere Flurstücke im Süden der Teilfläche II werden in das Plangebiet einbezogen und auch weiterhin als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße
Sondergebiet Photovoltaikanlage	15,1 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5(2) Nr. 10 BauGB)	3,5 ha
Summe	18,6 ha

Flächenbilanz auf Grundlage der Plankarte 1:1.000, Werte gerundet

4.2 Verkehr

Die Erschließung der Teilfläche erfolgt über die unter Punkt 1.5.3 beschriebenen Verkehrswege. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. In der Betriebsphase ist keine dauerhafte Betreuung der technischen Anlagen durch Mitarbeiter notwendig, das Wohnen im Plangebiet ist nicht zulässig. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

Im Rahmen der Ausführungsplanung und des späteren Betriebs wird sichergestellt, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört wird.

4.3 Immissionsschutz

Betriebsbedingt werden durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage **keine Luftschadstoffe oder Schallimmissionen** bewirkt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden diesbezüglich auch keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Zur Beurteilung ggf. möglicher **Sonnenreflexionen** und **Blendwirkungen** der Anlage auf umliegende Verkehrswege (Straßen-/Schienenverkehr) oder Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets wurde ein sogenanntes Blendgutachten erarbeitet, auf das ausdrücklich verwiesen wird.⁵ Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:

- In der Nähe der PV-Flächen sind keine relevanten Durchgangsstraßen vorhanden, eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Eine Blendwirkung durch Reflexionen der geplanten PV-Anlage „Herringhausen“ für Anwohner von umliegenden Gebäuden kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Eine Beeinträchtigung von Zugführern durch Reflexionen durch die PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sichtbarkeit von ggf. vorhanden DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus bewirken die im Plangebiet festgesetzten Heckenpflanzungen eine optische Abschirmung der PV-Anlagen.

4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte elektrische Energie wird über ein unterirdisch verlegtes Mittelspannungskabel (20 kV) zum Umspannwerk Weinberg geleitet und in das Stromnetz der Stadtwerke Lippstadt eingespeist. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Netzbetreiber wurde bereits getroffen.

Gemäß § 44(1) des Landeswassergesetzes NRW (LWG) i. V. m. § 55(2) des Wasserhaushaltsgesetzes in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Das im Bereich der Modulflächen bzw. Trafo-/Wechselrichterstationen anfallende Niederschlagswasser fließt von den Modulen/Fertigbauteilen ab und wird direkt vor Ort versickert.

b) Brandschutz

Die gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz (BHKG) sind einzuhalten. Vor Baubeginn werden die konkreten Brandschutzmaßnahmen mit dem Fachdienst Brandschutz der Stadt Lippstadt abgestimmt.

4.5 Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

⁵ SolPEG GmbH (10/2022): Gutachterliche Stellungnahme, Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV Anlage Herringhausen in Nordrhein-Westfalen.

5. Kosten und Finanzierung

Kosten der Planung sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Erschließungskosten fallen für die Stadt Lippstadt nicht an.

6. Umweltbelange

6.1 Eingriffsregelung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 wurde eine Eingriffsbilanzierung⁶ erarbeitet, auf die ausdrücklich verwiesen wird. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen *Ist-Zustands* (Biotoptypen/Bestand) mit der Biotopwertigkeit der *Planungssituation* (flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans) vor.

Bei einer Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand und Planung zeigt sich, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans eine **ökologische Aufwertung** in Höhe von 10.044 Wertpunkten entsteht. Dies resultiert aus der extensiven Grünlandnutzung (mit Schafbeweidung) der Fläche zwischen den Modulen auf bisher intensiv genutztem Ackerland sowie aus den Eingrünungsmaßnahmen nach § 9(1) Nr. 20 BauGB. Ein Ausgleich mittels externer Kompensationsmaßnahmen ist aus diesem Grund nicht notwendig. Der Ausgleich kann vollständig innerhalb des Plangebiets erbracht werden.

6.2 Artenschutz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Neben der Auswertung bereits vorliegender Informationen des Kreises Soest und des Landes NRW (LANUV) wurde vom Vorhabenträger auch eine Kartierung der Offenlandarten beauftragt.

Der im Rahmen der vorliegenden Planung erarbeitete Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.⁷ Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos, avifaunistischer Kartierungen sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Artengruppe der **Fledermäuse** ausgeschlossen werden. Essenzielle Habitatstrukturen werden nicht beansprucht. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Plangebiets keine potenziellen Quartierfunktionen vorhanden sind,

⁶ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2022): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 Herringhausen „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Am Steinbach“ und 202. FNP-Änderung – Eingriffsbilanzierung.

⁷ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2022): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 Herringhausen „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Am Steinbach“ und 202. FNP-Änderung – Artenschutzbeitrag.

kann auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44(1) Nr. 1–3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Auch für die Artengruppe der **Libellen** zeigte sich, dass im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum und das darin potenziell vorkommende Artenspektrum zu erwarten sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate konnte ebenfalls ausgeschlossen werden. Vorkommen von **Amphibien** konnten innerhalb des Plangebiets und seines Wirkraums ausgeschlossen werden, sodass auch hier keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Vorprüfung konnte jedoch eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogelart **Kiebitz** nicht ausgeschlossen werden, sodass diese einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) unterzogen wurde. Aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Ackerflächen mit Habitatpotenzial sowie aufgrund der Baufeldräumung sind im Ergebnis für den Kiebitz sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden. Die Inanspruchnahme von Bruthabitaten des Kiebitzes auf einer Fläche von 1,05 ha wird mittels der CEF-Maßnahme „Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen im Acker“ ausgeglichen, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur genauen Maßnahmenbeschreibung wird auf den Artenschutzbeitrag verwiesen.

Die Bauzeitenbeschränkung ist nicht nur für den Kiebitz wirksam, sondern deckt darüber hinaus sämtliche Bodenbrüter mit ab, sodass insgesamt eine Beeinträchtigung planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Vogelarten mittels dieser Maßnahme ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags stellt der Gutachter fest, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. eine sonstige Erstinanspruchnahme des Plangebiets ist außerhalb der Kernbrutzeiten des Kiebitzes bzw. von Offenlandarten (1. März – 31. August) und somit innerhalb der Herbst-/Wintermonate durchzuführen.

Ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel im Baufeld/Wirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung muss unmittelbar vor der Baufeldfreimachung erfolgen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung auszuschließen. Sollte zwischen Baufeldfreiräumung und Baubeginn ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegen, sind ggf. Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, um ein Brüten von Vögeln im Baustellenbereich zu verhindern. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

6.3 Umweltbericht

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planung einer Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der auf diese durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen.⁸ Hierzu erfolgte zunächst eine Beschreibung

⁸ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2022): Stadt Lippstadt Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 342 Herringhausen „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Steinbach“ und 202. FNP-Änderung – Umweltbericht.

des Vorhabens, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Anschließend wurden mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung sowie eine Abschätzung der Entwicklung des Bestands bei Nichtdurchführung der Planung ermittelt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationsanforderungen im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Aufgrund der Eingrünungsmaßnahmen und der Entwicklung von extensivem Grünland unterhalb der Module konnte im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 6.1) ermittelt werden, dass externe Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig werden. Die Kompensation kann vollständig innerhalb des Plangebiets geleistet werden. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wird der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt und das Plangebiet grünordnerisch gestaltet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44(5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten und erfolgt mittels eines eigenständigen Artenschutzbeitrags. Hierbei konnten erhebliche Beeinträchtigungen bzw. der Eintritt von Verbotstatbeständen im Hinblick auf den planungsrelevanten Kiebitz nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Ackerflächen mit Habitatpotenzial sowie aufgrund der Baufeldräumung sind im Ergebnis für den Kiebitz sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung vermieden. Die Inanspruchnahme von Bruthabitaten des Kiebitzes wird mittels der CEF-Maßnahme „Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen im Acker“ ausgeglichen, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Artenschutzbeitrag bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Die Teilflächen des Plangebiets liegen nördlich des Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und werden von diesem lediglich durch die örtlichen Straßen und die Bahntrasse getrennt. Somit wurde für die geplante Aufstellung der 202. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 342 eine **FFH-Vorprüfung** erstellt. Im Rahmen dieser Vorprüfung konnten **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets durch die Umsetzung der Planungen abgeleitet werden.